



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mohr Rechtsanwälte Postfach 500929 22709 Hamburg

An alle Nutzer der vom NABU erstellten „Mustereinwendungen“ gegen die beantragte Planänderung der Errichtung einer festen Fehmarnbeltquerung (FBQ)

Sekretariat: Frau Eichholz
Durchwahl: 040/30 62 4-228
Telefax: 040/30 62 4-222
E-Mail: larissa.eichholz@mohrpartner.de

Hamburg, 20.07.2016
Az: 00026/14 EW/V/ew
(Az. bitte stets angeben)

Mustereinwendungen gegen die Feste Fehmarnbelt Querung hier: Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schon im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren haben uns der Nabu Bundesverband und der Nabu Landesverband Schleswig Holstein damit beauftragt, Einwendungen gegen die ausgelegten Planänderungunterlagen für die Errichtung einer festen Fehmarnbeltquerung als Tunnelbauwerk zwischen Puttgarden und Rødby zu erheben und diese auch der betroffenen Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie auch bei der Verwendung des in der **Anlage** beigefügten Musters folgende Hinweise:

Dr. Precht Fischer ¹⁾
*Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Rüdiger Nebelsieck, LL.M. ^{1) 2)}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Oliver Kroll ¹⁾
*Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Jan Mittelstein, LL.M. ^{1) 3)}
*Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*

Dr. Timo Hohmuth, LL.M. ¹⁾
Rechtsanwalt

Stefanie Freimuth
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht

Dr. Sara Jötten
Fachwältin für Verwaltungsrecht

Jana Gaßner, LL.M. ⁴⁾
Rechtswältin

Merle Lassen, LL.M. ⁵⁾
Rechtswältin

Dr. Peter C. Mohr
- bis zum 31. Dezember 2012 -

¹⁾ Partner im Sinne des PartGG

²⁾ Master in Environmental Law

³⁾ Master of Laws in European Community Law

⁴⁾ Master of Energy and Environmental Law

⁵⁾ Master of Laws (Environmental Law)

Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg-Altona
e-Mail: info@mohrpartner.de
www.mohrpartner.de

Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung
Sitz Hamburg
AG Hamburg PR 550

Commerzbank
BLZ 20080000 - Kto. 502967300
IBAN: DE95 2008 0000 0502 9673 00
BIC: DRESDEFF200
Hamburger Sparkasse
BLZ 20050550 - Kto. 1268117171
IBAN: DE67 2005 0550 1268 1171 71
BIC: HASPDEHHXXX

Sofern Sie bereits im Jahr 2014 fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden diese durch die geänderten Antragsunterlagen nicht wirkungslos und müssen als solche auch nicht wiederholt werden. Allerdings wurden die Antragsunterlagen geändert und aktualisiert, so dass sich auch eine Ergänzung und Aktualisierung der Einwendungen empfiehlt.

Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und diese möglichst konkret für die betroffenen Grundstücke und Nutzungen auführen. Aus diesem Grund enthält das bereitgestellte Muster ein leeres Textfeld für derartige grundstücksbezogene Angaben und Angaben zur Nutzung des betroffenen Grundstücks. Nutzen Sie dieses bitte für die Einfügung grundstücksbezogener konkreter Betroffenheiten und Nutzungen.

Eine Mustereinwendung kann zwangsläufig nur eine Arbeitshilfe sein und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit für sich beanspruchen. Sie kann insbesondere eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Die Verwendung des Musters kann daher auch keine Haftungsansprüche des Nabu Bundesverbands, des Nabu Schleswig-Holstein oder uns Ihnen gegenüber begründen.

Sofern Sie nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend einwenden, besteht die Möglichkeit des Verlusts Ihrer Abwehrrechte (sog. „Präklusion“). Dies gilt selbst dann, wenn andere Betroffene, z.B. die Gemeinde oder Ihre Nachbarn, zu den gleichen Themen einwenden.

Wir empfehlen daher, das Muster in jedem Fall individuell und möglichst umfangreich zu ergänzen und die Einwendungen bis zum 26. August 2016 fristgerecht und nachweisbar unter dem Az. 409 – 622.228-16.1-1 entweder beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Betriebssitz Kiel, - Anhörungsbehörde - , Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) oder aber bei den Amtsvorstehern derjenigen Ämter einzureichen, in denen die Antragsunterlagen ausgelegt haben. Es zählt das Eingangsdatum.

Zum Nachweis fristgerechten Zugangs reicht ein entsprechendes Faxübertragungsprotokoll, sofern Sie über Telefax verfügen. Andernfalls empfehlen wir eine sehr rechtzeitige förmliche Zustellung

oder eine persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Nebelsieck

Fachanwalt für Verwaltungsrecht